

Newsletter der Kommission Forschungstauchen Deutschland – September 2011

Die Kommission Forschungstauchen Deutschland versendet die wichtigsten Neuigkeiten zum Thema Forschungstauchen in Deutschland und Europa in diesem Newsletter. Das An- oder Abmelden des Newsletters erfolgt über den folgenden Link der Kommission Forschungstauchen Deutschland: http://www.forschungstauchen-deutschland.de/newsletter_abo.html. Um eingebundene / angehängte PDF Dateien öffnen zu können, benötigen Sie einen Acrobat Reader. Diesen können Sie unter der Adresse "<http://www.adobe.com/products/acrobat/readstep2.html>" kostenlos herunterladen. Weitere Informationen zum Thema Forschungstauchen in Deutschland und Europa finden Sie in der Homepage der KFT www.forschungstauchen-deutschland.de.

Dieser und frühere Newsletter der KFT sind auch abrufbar unter: http://www.forschungstauchen-deutschland.de/newsletter_abo.html, Abschnitt "Zum Archiv des KFT-Newsletters"

Themen:

1. Neufassung der GUV-R 2112 von der DGUV veröffentlicht.
2. *International Symposium for Occupational Scientific Diving* 2011 im November dieses Jahres in Italien.
3. Das ESDP (European Scientific Diving Panel) des ESF - Marine Board informiert.
4. Änderung in der Richtlinie für Medizinprodukte. Restdruckventil (20 bar) in med. Sauerstoffflaschen ab dem 31.12.2012 vorgeschrieben.
5. Zunehmend falsch ausgestellte G31 im Umlauf.
6. Richtig versichert auf Auslands-Taucheinsätzen. Informationen der DGUV zu Dienstreisen ins Ausland.
7. Luftanalyse bei Kompressoren (ein Hinweis)

1) Neufassung der GUV-R 2112 von der DGUV veröffentlicht.

Nach einjähriger Überarbeitung wurde Neufassung der bisherigen GUV-R 2112 unter ihrer neuen Bezeichnung BGR/GUV-R 2112 „Einsatz von Forschungstauchern“ durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) – dem Spitzenverband der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung veröffentlicht. Neben redaktionellen Verbesserungen stellt vor allem die Änderung in Bezug auf die Anerkennung von Forschungstaucherausbildungen anderer EU-Mitgliedsstaaten ein Novum dar.

Erstmals in der Geschichte des wissenschaftlichen Tauchens in Deutschland wird der für die Ausbildung deutscher Forschungstaucher bereits seit 2006 verbindliche internationale Standard auch für ausländische Forschungstaucher verbindlich, die in deutschen Forschungstaucherguppen oder mit eigenen Forschungstaucherguppen in Deutschland tätig werden. Der Nachweis einer geeigneten Ausbildung kann durch ein Zeugnis auf Grundlage nationaler Bestimmungen eines anderen EU-Mitgliedslandes geführt werden. Zur Vereinfachung der Überprüfung der Äquivalenz nationaler Standards anderer EU-Mitgliedsländer wird die Anerkennung des Abschlusses durch die Europäische Kommission für das Wissenschaftliche Tauchen (European Scientific Diving Panels - ESDP) des ESF-Marine Boards in Bezug genommen.

Die neue BGR/GUV-R 2112 "Einsatz von Forschungstauchern" steht ab sofort zum Download bereit unter:

- <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/r-2112.pdf>
- http://www.forschungstauchen-deutschland.de/index.php?option=com_content&view=article&id=47&Itemid=56 -> Regeln und Richtlinien.

2) Internationales Symposium for Occupational Scientific Diving

Die dritte Runde des 2007 erstmal in Deutschland und 2009 in Finnland ausgerichteten internationalen Symposiums für das wissenschaftliche Tauchen (ISOSD 2011) findet dieses Jahr im November (**09 - 12. Nov. 2011**) in Italien - **Porto Cesareo, Lecce** statt. Ausrichter ist das 2011 neu gegründete **Italienische Komitee für Forschungstauchen AIOSS** mit Unterstützung des European Scientific Diving Panels (ESDP) des ESF-Marine Boards. Es wäre schön, wenn auch deutsche Vorträge, Poster und Forschungstaucher teilnehmen könnten.

Infos und Registration unter <http://www.aioss.info/ISOSD2011.asp>

3) Das ESDP (European Scientific Diving Panel) des ESF - Marine Board informiert.

Das ESDP (European Scientific Diving Panel) ist das Europäische Gremium für das wissenschaftliche Tauchen des Marine Boards der European Science Foundation. Ziel des ESDP ist:

- die Förderung der tauchergestützten aquatischen Forschung in Europa auf hohem wissenschaftlichen Niveau sowie
- die Europäische Harmonisierung nationaler Regelungen zum wissenschaftlichen Tauchen zur Förderung des wissenschaftlichen Austausches im Bereich tauchergestützte aquatische Forschung zwischen den Europäischen Mitgliedstaaten.

Das ESDP erarbeitet im Auftrag des Marine Boards der ESF u.a. Europäische „Guidelines“ und „Empfehlungen“ zu unterschiedlichen Aspekten des wissenschaftlichen Tauchens und veranstaltet u.a. auch Europäische und Transatlantische Konferenzen zum Thema wissenschaftliches Tauchen.

Die neuesten Entwicklungen und Ausarbeitungen des ESDP können direkt auf der Homepage des Marine Boards der European Science Foundation eingesehen und heruntergeladen werden:

<http://www.esf.org/research-areas/marine-sciences/marine-board-panels/scientific-diving-and-the-esdp.html>

4) Änderung in der Richtlinie für Medizinprodukte. Restdruckventil (20 bar) in med. Sauerstoffflaschen ab dem 31.12.2012 vorgeschrieben.

Namhafte Hersteller von technischen und medizinischen Gasen haben sich darauf geeinigt, den neuen Leitfaden "Gute Herstellungspraxis" für technische und med. Gase einzuhalten. Dieser Leitfaden besagt, dass alle im Umlauf befindlichen Sauerstoffflaschen und Anlagen mit einem Restdruckventil (ca. 55 Euro netto) ausgestattet werden müssen, welches einen minimalen Fla-

schendruck von 20 bar zurückhält. Bestehende feste Einrichtungen bei Kunden müssen jedoch nicht umgerüstet werden (z.B. vorgehensweise Linde). Die Frist der Umsetzung des Leitfadens ist der 31.12.2012.

Der Hintergrund dieser geänderten Verfahrensweise bei den großen Gaslieferanten ist, dass viele Betreiber die Gasflaschen bis auf 0 bar Überdruck fahren und es dadurch zu Verunreinigungen der Flaschen kommen kann. Mit dem Restdruckventil ist dieses Verhalten nicht mehr möglich.

5) Zunehmend falsch ausgestellt G31 im Umlauf.

Eine verstärkte Kontrolle von G31 Bescheinigung durch die KFT-Ausbildungsbetriebe über die letzten Monate zeigte, dass die Anzahl der falsch ausgestellten und damit potentiell ungültigen G31 Bescheinigungen bei etwa 30% liegt.

Die KFT stellte bereits im Januar 2010 vermehrt Probleme mit falsch ausgestellten G31-Bescheinigungen fest. Hintergrund ist die im Dezember 2008 erlassene neue Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Darin ist festgelegt, dass unbeschadet anderer Bestimmungen im Anhang für einzelne Untersuchungsanlässe der Arzt oder die Ärztin berechtigt sein muss, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Er oder sie darf selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber den zu untersuchenden Beschäftigten ausüben.

Verfügt der Arzt oder die Ärztin nach Satz 1 für bestimmte Untersuchungen nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder die speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen, so hat er oder sie Ärzte oder Ärztinnen hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen. Die zuständige Behörde kann für Ärzte oder Ärztinnen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Das bis Dezember 2008 gültige Ermächtigungsverfahren der Berufsgenossenschaften wurde hierdurch außer Kraft gesetzt.

Aus der ärztlichen Bescheinigung müssen mindestens folgende Informationen hervorgehen:

- Datum der Untersuchung
- Art der Untersuchung (G31 - Taucherarbeiten)
- Handelt es sich um eine Erst- oder Nachfolgeuntersuchung
- Ergebnis der Untersuchung (tauglich / nicht tauglich)
- Spätestes Datum der nächsten Untersuchung
- Unterschrift des untersuchenden / bescheinigenden Arztes (nicht in Vertretung möglich)
- Aus dem Formular muss klar hervorgehen, dass der unterzeichnende Mediziner berechtigt ist, den Fachtitel „Betriebsmediziner“ zu führen (dies kann durch einen entsprechenden Vermerk auf dem persönlichen Stempel des unterzeichnenden Arztes erfolgen).

6) Richtig versichert auf Auslands-Taucheinsätzen.

Forschungstaucher, die sich dienstlich im Ausland aufhalten, sollten wissen, wie ihr gesetzlicher Unfallschutz geregelt ist. Einige interessante Zusammenstellungen zu Auslandsaufenthalten aus Sicht der gesetzlichen Unfallkassen sind auf den Seiten der DGUV zu finden:

- 1) <http://www.dguv.de/inhalt/index.jsp> -> Webcode D1296
- 2) <http://www.dguv.de/inhalt/index.jsp> -> Webcode D104553
- 3) http://dguv-aug.de/webcom/show_article.php/c-740/nr-10/i.html

7) Luftanalyse bei Kompressoren (ein Hinweis)

Eine korrekt durchgeführte Luftanalyse an Atemluftkompressoren ist ein essentieller Bestandteil der betrieblichen Arbeitssicherheit. In der Regel wird diese Analyse vom Hersteller des Gerätes oder einer ermächtigten Stelle im jährlichen Turnus im Rahmen der vorgeschriebenen Kompressorwartung durchgeführt und dem Nutzer (Arbeitsgeber von Forschungstauchern) mitgegeben. Teilweise ist es aber auch gewünscht oder erforderlich, selbst eine Luftanalyse durchzuführen, wenn z.B. die Filterpatrone gewechselt wurde oder die Möglichkeit besteht, dass verunreinigte oder zu feuchte Luft angesaugt wird.

Der Fachhandel bietet dazu einige Prüfgeräte zum Kauf an, welche die Möglichkeit bieten, den Wassergehalt, den Ölgehalt, den CO-Gehalt und den CO₂ Gehalt der Atemluft zu bestimmen und mit den gesetzlichen Grenzwerten abzugleichen. **Aus gegebenem Anlass möchte die KFT darauf hinweisen, dass Luftanalysen an Kompressoren mit den geeigneten Prüfgeräten zwar vergleichsweise einfach durchzuführen sind, die gängigen Anleitungen dazu aber einen wesentlichen Punkt oftmals nicht erwähnen:**

Für ein korrektes Messergebnis insbesondere des CO₂ ist es erforderlich, die Luftanalyse **NICHT** unmittelbar nach einem Filterwechsel durchzuführen sondern den Kompressor nach dem Filterwechsel einige Zeit (ca. 1 - 2 Betriebsstunden) laufen und abströmen zu lassen. Dies ist erforderlich da sich das Molekularsieb der Filtereinheit zunächst mit CO₂ sättigt und sozusagen als CO₂ Puffer dient bis es vollständig gesättigt ist. Erst dann wird das CO₂ an die Flasche „weitergegeben“. Dies führt dazu, dass bei Messungen die unmittelbar nach einem Filterwechsel durchgeführt werden, möglicherweise ein viel zu niedriger CO₂ Wert gemessen wird und CO₂ verunreinigte Kompressorluft nicht erkannt wird.

Der Sprecherrat der Kommission Forschungstauchen Deutschland

Weitere Fragen bitte an: info@forschungstauchen-deutschland.de